

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 202 vom 16. Februar 2021

BE Verwaltungsgericht, 2021-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2021_202

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 202 du 16 février 2021

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 202 del 16 febbraio 2021

Regeste

Einspracheentscheid vom 16. Februar 2021

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 16. Februar 2021 (act. IIA 9 - 12). Streitig und zu prüfen ist die Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Umfang von 38 Tagen ab dem 16. Oktober 2020 wegen drittmaligen Nichtantritts einer arbeitsmarktlichen Massnahme.

E. 1.3

Der Streitwert liegt bei einer Einstelldauer von 38 Tagen und einer Taggeldhöhe von Fr. 81.60 (act. II 143; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. März 2021, ALV/2020/781, E. 3.1) unter Fr. 20'000.- -, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Nach Art. 17 Abs. 1 AVIG müssen Versicherte, die Versicherungsleistungen beanspruchen wollen, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere sind sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes. Auf Weisung der zuständigen Arbeitsstelle haben sie - unter anderem - an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen, die ihre Vermittlungsfähigkeit fördern (Art. 17 Abs. 3 lit. a AVIG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Juni 2021, ALV/21/202, Seite 5
2.2 Die versicherte Person ist in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Arbeitsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt oder eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder deren Durchführung oder Zweck durch sein Verhalten beeinträchtigt oder verunmöglicht (Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG). 2.3

Gemäss Art. 1a Abs. 2 AVIG gehört es zu den Zielen des Gesetzes, drohende Arbeitslosigkeit zu verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und die rasche und dauernde Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Zu diesem Zweck dienen unter anderem die arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 59 ff. AVIG). Nach Art. 59 Abs. 1 AVIG erbringt die Versicherung finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen zu Gunsten von versicherten Personen und von Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Mit arbeitsmarktlichen Massnahmen soll die Eingliederung von Versicherten, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, gefördert werden (Abs. 2). 3. 3.1 Gemäss den Akten wurde der Beschwerdeführer infolge der beiden ersten verpassten arbeitsmarktlichen Massnahmen (vgl. Sachverhalt lit. A hiervor) mit den beiden uneingeschriebenen versandten Schreiben des RAV Biel vom 2. Oktober 2020 (act. IIA 119 - 122) und der veranstaltenden B. _____ vom 5. Oktober 2020 (act. IIA 80 f.) für die arbeitsmarktliche Massnahme "... " eingeladen, deren Durchführung vom 9. Oktober 2020 bis

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Januar 2021 vollzeitlich vorgesehen war. Der Beschwerdeführer trat diese arbeitsmarktliche Massnahme unbestritten nie an, worauf ihn die Veranstalterin am 9. Oktober 2020 (act. IIA 88) mit eingeschriebenem Brief verwarnte und aufforderte, innerhalb von drei Arbeitstagen, d.h. spätestens am 15. Oktober 2020 an der arbeitsmarktlichen Massnahme teilzunehmen oder einen entschuldbaren Grund zu melden; sollte er dieser Aufforderung keine Folge leisten, werde er aus der Massnahme ausgeschlossen. Da der Beschwerdeführer dieser Aufforderung keine Folge leistete, wurde er mit

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Juni 2021, ALV/21/202, Seite 6 Einschreiben der B. _____ vom 15. Oktober 2020 (act. IIA 90) aus der Massnahme ausgeschlossen. Das RAV Biel brach daraufhin mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 (act. IIA 91) die arbeitsmarktliche Massnahme per

E. 15

Oktober 2020 an der arbeitsmarktlichen Massnahme teilzunehmen, zumindest einmal am 13. Oktober 2020 eine Abholungseinladung in den Briefkasten gelegt (act. IIA 221 bzw. act. IIB 6). Mit Blick auf die verlangte Erreichbarkeit innert Tagesfrist (vgl. E. 3.4.2 hiervor) hätte er die Abholungseinladung sogleich zur Kenntnis nehmen und die Sendung umgehend bei der Post abholen müssen, was am 14. Oktober 2020 möglich gewesen wäre. Insofern kann der Beschwerdeführer aus dem Einwand, die Frist der Post zur Abholung eingeschriebener Sendungen sei eingehalten worden (vgl. Beschwerde S. 1; Stellungnahme vom 24. Mai 2021 [im Gerichtsdosier]), nichts zu seinen Gunsten ableiten. Bei dem erwähnten Vorgehen hätte der Beschwerdeführer aufforderungsgemäss am 15. Oktober 2020 noch an der arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen können. Folglich muss sich der Beschwerdeführer die verspätete bzw. die nicht erfolgte Abholung der eingeschriebenen versandten Verwarnung vom 9. Oktober 2020 (act. IIA 88) bzw. deren verspätete Kenntnis anrechnen lassen, weshalb er der behördlichen Kursanweisung ohne entschuldbaren Grund ferngeblieben ist (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG, heute BGer] vom 16. September 2005, C 171/05, E. 4.3). Damit ist die Einstellung in der

Anspruchsberechtigung wegen Missachtung einer Weisung zu Recht erfolgt (vgl. E. 2.2 hiervor). 4. Zu prüfen bleibt die Angemessenheit der verfügten Sanktion von 38 Arbeitstagen. 4.1 Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 AVIG) und nicht nach der tatsächlichen Dauer der Arbeitslosigkeit (BGE 113 V 154; SVR 2006 ALV Nr. 20 S. 71 E. 3.1 f.). Massgebend ist das Gesamtverhalten der versicherten Person, das unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls, d.h.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Juni 2021, ALV/21/202, Seite 9 der objektiven und subjektiven Gegebenheiten zu würdigen ist (BGE 141 V 365 E. 4.1 S. 369). Die Dauer der Einstellung beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 lit. a - c AVIV). Ein schweres Verschulden liegt insbesondere vor, wenn die versicherte Person ohne entschuldigen Grund eine zumutbare Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen Aufgabe oder eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat (Art. 45 Abs. 4 lit. a und b AVIV). Die Einstellung gilt nur für Tage, für die die arbeitslose Person die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung erfüllt (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 AVIG). Wird die versicherte Person wiederholt in der Anspruchsberechtigung eingestellt, so wird die Einstellungsdauer angemessen verlängert. Für die Verlängerung werden die Einstellungen der letzten zwei Jahre berücksichtigt (Art. 45 Abs. 5 AVIV). Innerhalb dieses Rahmens entscheiden die Organe der Arbeitslosenversicherung nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Sozialversicherungsgericht darf sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund anstelle desjenigen der Verwaltung setzen; die Rekursbehörde muss sich somit auf Gegebenheiten stützen können, welche ihre abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 123 V 150 E. 2 S. 152; SVR 2020 ALV Nr. 11 S. 36 E. 3.3; ARV 2020 S. 95 E. 4.2). 4.2 Indem der Beschwerdegegner eine Einstellung von 38 Tagen verfügte, qualifizierte er das Verschulden des Beschwerdeführers als schwer im unteren Bereich (vgl. E. 4.1 hiervor). Mit Blick auf das vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) herausgegebenen "Einstellraster" (AVIG-Praxis ALE, Rz. D79 Ziff. 3.C/1; abrufbar unter www.arbeit.swiss; zur Verbindlichkeit von Verwaltungsweisungen für das Gericht vgl. BGE 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228), das für den erstmaligen Nichtantritt einer arbeitsmarktlichen Massnahme eine Einstelldauer von 21 bis 25 Tagen vorsieht, sowie unter Berücksichtigung des Umstands, dass es sich bei der hier zur Diskussion stehenden Einstellung um die dritte handelt (vgl. VGE ALV/2020/929 zur ersten 10tägigen und VGE/ALV/2021/63 zur zweiten 30tägigen Einstellung), weshalb die Einstelldauer angemessen zu verlängern ist (Art. 45 Abs. 5 AVIV), sind die Annahme eines schweren Verschuldens im unteren Bereich und die Höhe der Einstellung nicht zu beanstanden. Es besteht

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Juni 2021, ALV/21/202, Seite 10 keine Veranlassung seitens des Gerichts, in das Ermessen der Verwaltung einzugreifen. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag daran nichts zu ändern (vgl. Beschwerde, S. 2). Nach der Rechtsprechung muss eine Sanktion auch dann verschärft werden, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme der vorherigen Sanktion nicht die Gelegenheit hatte, ihr Verhalten zu ändern. Die Sanktion hat sicherlich einen abschreckenden und erzieherischen Zweck. Die Pflichten der versicherten Person ergeben sich jedoch aus dem Gesetz. Eine vorgängige Information oder Verwarnung sind nicht erforderlich. Es ist nicht gerechtfertigt, versicherte Personen, welche zeitlich gestaffelt

(und verschärft) sanktioniert werden, anders zu behandeln als jene, welche für dasselbe Verhalten mehrfach rückwirkend sanktioniert werden. Objektiv und subjektiv ist das Fehlverhalten das gleiche. Art. 45 Abs. 5 AVIV muss daher auch in einer solchen Situation angewendet werden (Entscheid des BGer vom 4. Mai 2010, 8C_518/2009, E. 5). 4.3 Nach dem Dargelegten ist die verfügte Einstellung in der Anspruchsberechtigung nicht nur in grundsätzlicher, sondern auch in masslicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. 5. 5.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Wegen der grundsätzlichen Kostenlosigkeit des Verfahrens fehlte es dem Beschwerdeführer hinsichtlich der angebotenen Befreiung von der Vorschuss- und Kostenpflicht von vornherein an einem schutzwürdigen Interesse, womit auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht einzutreten ist. 5.2 Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Juni 2021, ALV/21/202, Seite 11
Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird nicht eingetreten. 3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Zu eröffnen (R): - A. _____ - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Rechtsdienst (samt Eingabe des Beschwerdeführers vom 24. Mai 2021) - Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO
Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.